

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 12. 4. 2017

Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 14. 3. 2017, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2016	344	Bek. 30. 1. 2017, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Hochwasserdeich der Weser zwischen der Landesstraße 203 und Oiste, Landkreis Verden	348
RdErl. 31. 3. 2017, Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst	345	Bek. 30. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verbesserung der Deichsicherheit des linken Weserdeiches zwischen der Landesstraße 203 und Oiste im Landkreis Verden	350
RdErl. 5. 4. 2017, Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen ... 11440	345		
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 23. 3. 2017, Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover	345	Bek. 4. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agroenergie Stackmannsmühle GmbH, Wittingen)	350
Bek. 23. 3. 2017, Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover	345	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 31. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH)	350
RdErl. 28. 3. 2017, Wohnraumförderprogramm 2014	346	Bek. 5. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinfried Hoyer, Kirchdorf)	350
23400		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 28. 3. 2017, Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)	347	Bek. 27. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (HES Wilhelmshaven GmbH)	350
23400		Bek. 30. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Claßen GmbH & Co. KG)	351
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Stellenausschreibungen	351/352
F. Kultusministerium		Bekanntmachungen der Kommunen	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		VO 16. 3. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrenholz“ in den Gemeinden Goldenstedt und Visbek, Landkreis Vechta	352
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 17. 3. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“	360
I. Justizministerium			

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des NFAG¹⁾;
Steuerverbundabrechnung 2016****Bek. d. MI v. 14. 3. 2017 — 33.22-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2016 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	9 406 509 088,21
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	1 129 952 249,26
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	11 213 941 049,37
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	14 025,30
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	382 685 864,78
6. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	158 876 592,04
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	164 145,30
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	32 170 906,26
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	12 750 157,25
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	172 075 617,30
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	679 325 391,15
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	390 141 946,17
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	24 474 644 407,59.
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	24 474 644 407,59.
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 46)	3 793 569 883,18
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	299 732 903,18
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2015 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	70 838 783,37
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung ²⁾	151 371 458,51
Gesamtbetrag der Finanzaufweisungen	4 029 270 111,22
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	42 316 576,00
Gesamtbetrag der Finanzaufweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	4 071 586 687,22.

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2016 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzaufweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfsaufweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Aufweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüssel- aufweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 842 053 384,00	
b) Bedarfsaufweisungen (bereitgestellter Betrag) ³⁾	60 653 000,00	3 902 706 384,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2016		168 880 303,22.

¹⁾ In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 46).²⁾ Nachrichtlich:
Das dem Land für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NFAG bezeichneten Aufgaben zustehende und den dort genannten Betrag über- (+) oder unterschreitende (–) Aufkommen an der Umsatzsteuer beträgt 195 138 442,00.
Im Abzugsbetrag ist daher gemäß § 24 Abs. 2 NFAG nachstehende Verringerung der Aufweisungsmasse bereits enthalten 30 246 458,51.³⁾ Nachrichtlich:
Aus den Mitteln für Bedarfsaufweisungen wurden 2016 verausgabt 50 093 356,00.
Zusätzlich wurden für 2017 verbindlich zugeteilt 31 580 506,10.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 142 322,84 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 168 880 303,22 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2017 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 344

Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst

RdErl. d. MI v. 31. 3. 2017 — 21.11-03024 —

— VORIS 21022 —

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 28), geändert durch
RdErl. v. 13. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 502)
— VORIS 21022 —

Der Bezugs erlass wird mit Wirkung vom 31. 3. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Tragen der Dienstkleidung im Ausland

Über das Tragen von Dienstkleidung im Ausland, wo ein Erscheinen in Dienstkleidung gewünscht und im dienstlichen Interesse ist, entscheidet die jeweilige Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen. Bei Reisen in Staaten außerhalb der EU sowie bei Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studienreisen ist vor einer Entscheidung das Landespolizeipräsidium zu informieren.“

2. In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 345

Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. MI v. 5. 4. 2017 — 1.24-11230/1 —

— VORIS 11440 —

Bezug: RdErl. v. 31. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 129)
— VORIS 11440 —

Der Bezugs erlass wird mit Wirkung vom 5. 4. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 345

C. Finanzministerium

Satzung der Provinzial Lebensversicherung Hannover

Bek. d. MF v. 23. 3. 2017 — 45-106-101 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 912), zuletzt geändert durch
Bek. v. 17. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 440)

Die Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover hat am 21. 11. 2016 folgende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen:

„Der § 17 wird gestrichen.“

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 23. 3. 2017 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 345

Satzung der Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Bek. d. MF v. 23. 3. 2017 — 45-106-201 —

Bezug: Bek. v. 27. 6. 1995 (Nds. MBl. S. 915), zuletzt geändert durch
Bek. v. 17. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 440)

Der Brandkassen Ausschuss der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat am 21. 11. 2016 folgende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen:

„Der § 22 wird gestrichen.“

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch Erlass vom 23. 3. 2017 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 345

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Wohnraumförderprogramm 2014****RdErl. d. MS v. 28. 3. 2017 — 504-25110-2/1 —****— VORIS 23400 —**

Bezug: RdErl. v. 26. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 344), geändert durch
RdErl. v. 7. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 97)
— VORIS 23400 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des NWoFG, der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) und dieser Richtlinie Zuwendungen für die soziale Wohnraumförderung.
 - 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
2. In Nummer 2.2.3 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 2 Nr. 4 DVO-NWoFG)“ ersetzt.
3. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.5.2 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „§ 3 Abs. 2 NWoFG oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.5.3 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „§ 3 Abs. 2 NWoFG oder“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.5.6 Satz 3 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.5.7 Satz 1 werden die Angabe „Nummer 2.1.1“ durch die Angabe „den Nummern 2.1.1, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5“ ersetzt und nach dem Wort „Bezugsfertigkeit“ die Worte „oder dem Abschluss der Modernisierungsmaßnahme“ eingefügt.
 - e) Der Nummer 4.5.9 wird der folgende Satz angefügt:

„Wird ein Tilgungsnachlass gewährt, so beträgt die Dauer der Zweckbestimmung dieser Wohnungen 30 Jahre.“
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 5.1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 wird zusätzlich ein Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) nach Maßgabe der Nummer 5.2.6 gewährt, wenn und soweit mit dem Darlehen Mietwohnungen für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG gefördert werden. Der Tilgungsnachlass wird vorrangig für solche Vorhaben gewährt, bei denen über die Verpflichtung nach § 49 Abs. 1 NBauO hinaus barrierefreie Wohnungen geschaffen werden.“
 - b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

„5.2.1 Für den Neubau von Wohnungen (Nummern 2.1.1 und 2.1.2) und Ersatzneubaumaßnahmen (Nummer 2.1.5) werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

 - Bei niedriger Einkommensgrenze (§ 3 Abs. 2 NWoFG) in Höhe von 75 % der Gesamtkosten. Der Förderbetrag kann bis zu 85 % der Gesamtkosten betragen, wenn die Bewilligungsstelle dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für geboten hält.
 - Bei mittlerer Einkommensgrenze (§ 5 Abs. 2 DVO-NWoFG) in Höhe von 45 % der Gesamtkosten.

Die für die Bemessung des Darlehens zugrunde zu legenden Gesamtkosten sind auf 2 900 EUR je m² Wohnfläche begrenzt.“

- bb) Es wird die folgende neue Nummer 5.2.6 eingefügt:

„5.2.6 Der Tilgungsnachlass beträgt 15 % des Darlehensursprungsbetrages. Er kann nur zusammen mit dem Darlehen in Anspruch genommen werden. Eine Förderung allein in Form des Tilgungsnachlasses ist ausgeschlossen. Der Betrag wird nach Ablauf des 20. Jahres nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen oder dem Abschluss der Modernisierungsmaßnahme von dem Darlehensursprungsbetrag abgezogen. Voraussetzung dafür ist, dass

 - 5.2.6.1 fällige Zahlungen vertragsgemäß erbracht worden sind,
 - 5.2.6.2 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Förderentscheidung einschließlich des Darlehensvertrages verstoßen worden ist,
 - 5.2.6.3 das Darlehen nicht ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt worden ist und
 - 5.2.6.4 keine Gründe vorliegen, die die Bewilligungsstelle zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Kündigung der Förderentscheidung berechtigen würden.

Eine Auszahlung des Tilgungsnachlasses ist nicht möglich.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5.2.6 und 5.2.7 werden Nummern 5.2.7 und 5.2.8.
- dd) Die neue Nummer 5.2.8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bezugsfertigkeit“ die Worte „oder dem Abschluss der Modernisierungsmaßnahme“ eingefügt.
 - bbb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Wird ein Tilgungsnachlass gewährt, so wird das Darlehen bis zum Ablauf des 30. Jahres nach Bezugsfertigkeit oder dem Abschluss der Modernisierungsmaßnahme zinsfrei gewährt.“
 - ccc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - ddd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Der Zeitraum verlängert“ durch die Worte „Die Zeiträume verlängern“ ersetzt.
- ee) Es wird die folgende Nummer 5.2.9 angefügt:

„5.2.9 Wird ein Tilgungsnachlass gewährt, so soll das Darlehen möglichst innerhalb von 30 Jahren vollständig zurückgezahlt werden. Es ist anzustreben, dass das Darlehen bis zum Ende des 20. Jahres mit 2 % jährlich und ab dem 21. Jahr mit 4,5 % jährlich getilgt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WFB.“
- c) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Tabelle in Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Zeile 1 wird der Betrag „20 000 EUR“ durch den Betrag „35 000 EUR“ ersetzt.
 - bbb) In Zeile 3 wird der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
 - ccc) In Zeile 4 wird der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Spiegelstrich wird der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
 - bbb) Im zweiten Spiegelstrich werden der Betrag „600 EUR/m²“ durch den Betrag „1 000 EUR/m²“ und der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.

- cc) Die Tabelle in Nummer 5.3.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Zeile 3 wird der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
- bbb) In Zeile 4 wird der Betrag „10 000 EUR“ durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5.3.4 Abs. 1 wird die Angabe „40 %“ durch die Angabe „60 %“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 346

**Richtlinie zur Durchführung
der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen
(Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)**

RdErl. d. MS v. 28. 3. 2017 — 504-25100-3/7 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 7. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 97)
— VORIS 23400 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Abstellräume“ werden die Worte „und Hauswirtschaftsräume“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „1,5 m²“ wird durch die Angabe „3 m²“ ersetzt.
 - b) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 11.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Spiegelstrich wird der Betrag „70 EUR“ durch den Betrag „80 EUR“ ersetzt.
 - bbb) Im zweiten Spiegelstrich wird der Betrag „105 EUR“ durch den Betrag „120 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 11.5 werden die Worte „Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.
 - c) In Nummer 14.3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „NBank“ durch das Wort „Bewilligungsstelle“ ersetzt.
 - d) Der Nummer 18.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Die zweite Wohnung muss gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung sein.“
 - e) Nummer 20 Satz 2 wird gestrichen.

- f) In Nummer 22.3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
„— weitere 60 %, wenn Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind, sowie“.
 - g) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 23.1 Satz 1 wird das Wort „Tilgungsdarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 23.3 Satz 1 wird das Wort „Tilgungsdarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.
 - h) In Nummer 24 Abs. 2 wird das Wort „Tilgungsdarlehen“ durch die Worte „Darlehen mit einer laufenden Tilgung“ ersetzt.
 - i) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 27.2 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - bb) Nummer 27.3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Worte „jährlich mit 2,0 %“ durch das Wort „marktüblich“ ersetzt.
 - ccc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Nach Ablauf von fünfzehn Jahren ist das Darlehen entsprechend Nummer 54 zu verzinsen.“
 - cc) Der Nummer 27.5 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine höhere Tilgung kann mit der Bewilligungsstelle vereinbart werden.“
 - j) In Nummer 29.2 Satz 1 wird das Wort „summarisch“ gestrichen.
2. Im Vierten Abschnitt wird in Nummer 44 in der Überschrift das Wort „Wohngeldberechtigungsschein“ durch das Wort „Wohnberechtigungsschein“ ersetzt.
 3. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 54 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Nummer 54 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 4. Im Sechsten Abschnitt werden in Nummer 59.2 die Worte „oder im ersten Obergeschoss“ gestrichen.
 5. § 4 Abs. 1 der Anlage (zu Nummer 11.2) wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(maximal 60 EUR)“ gestrichen.
 - b) Im zweiten Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(maximal 90 EUR)“ gestrichen.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 347

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Festsetzung der Deichabmessungen
gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für den linken Hochwasserdeich der Weser
zwischen der Landesstraße 203 und Oiste,
Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 1. 2017
— VI L-62210-062-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für die Teilstrecke des Hochwasserdeiches des Mittelweserverbandes an der linken Weserseite zwischen der Landesstraße 203 und Oiste folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Hochwasserdeiches

Der festgesetzte Deichabschnitt hat eine Länge von 2 415 m. Er beginnt an der Landesstraße 203 mit Deich-km 31 + 235 und verläuft parallel zur Weser bis Oiste bei Deich-km 33 + 650.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Mittelweserverbandes.

2. Abmessungen des Deiches**2.1 Bestickhöhe**

Deich-km	Beschreibung	Bestickhöhe
31 + 235	Landesstraße 203	NN + 14,49 m zunehmend auf
33 + 650	Oiste	NN + 15,13 m

2.2 Abmessungen des Deichprofils

Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Überhöhung von 5 cm zur ausreichenden Entwässerung,
Neigung der Außenböschung: 1 : 3 oder flacher,
Neigung der Innenböschung: 1 : 3 oder flacher.

a) Deichverteidigungsweg

Lage des Weges: auf der Binnendeichberme
≥ 50 cm über Oberkante Gelände
Breite: 3,00 m
Quergefälle: 3 %
technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet

b) Deichentwässerungsgraben außendeichs entfällt**c) Deichentwässerungsgraben binnendeichs**

Die Deichentwässerung binnendeichs ist entsprechend der hydraulischen Notwendigkeit zu wählen. Beim Bau eines Deichentwässerungsgrabens sind folgende Abmessungen zugrunde zu legen:

Sohlentiefe: ≥ 0,50 m
Sohlenbreite: ≥ 0,50 m
Böschungsneigung: 1 : 1 bis 1 : 2.

3. Anlagen

Die in Nummer 2 beschriebenen Mindestabmessungen des Deiches und die Lage der Deichprofile sind in folgenden Anlagen dargestellt:

Anlage 1 (Übersichtskarte): Maßstab 1 : 25 000
(Anlage),
Anlage 2.3*) (Lageplan): Maßstab 1 : 2 000,
Anlage 2.4.1*)
(Blatt 1 und 2) (Längsschnitte): Maßstab 1 : 2 000 und
Maßstab 1 : 100,
Anlage 2.4.2*)
(Blatt 1 bis 16) (Querschnitte): Maßstab 1 : 100,
Anlage 2.5*)
(Blatt 1 bis 5) (Detailpläne): Maßstab 1 : 200.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Festsetzung.

Ausfertigungen der Anlagen können beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden/Aller, und beim Mittelweserverband, Hermannstraße 15, 28857 Syke, von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Der linke Weserdeich zwischen der Landesstraße 203 und Oiste im Landkreis Verden weist einen Unterbestick von bis zu 50 cm auf und die Deichböschungen sind streckenweise sehr steil. Der Deichunterhaltungsweg fehlt auf fast der gesamten Länge und dort, wo er vorhanden ist, liegt er zu niedrig und befindet sich in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für die Zuwegungstrecken zum Deich. Deshalb ist der Deich den heutigen Anforderungen der DIN 19712 „Flussdeiche“ anzupassen.

Mit dieser Bestickfestsetzung wird der Hochwasserdeich den heutigen technischen Anforderungen angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Mittelweserverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

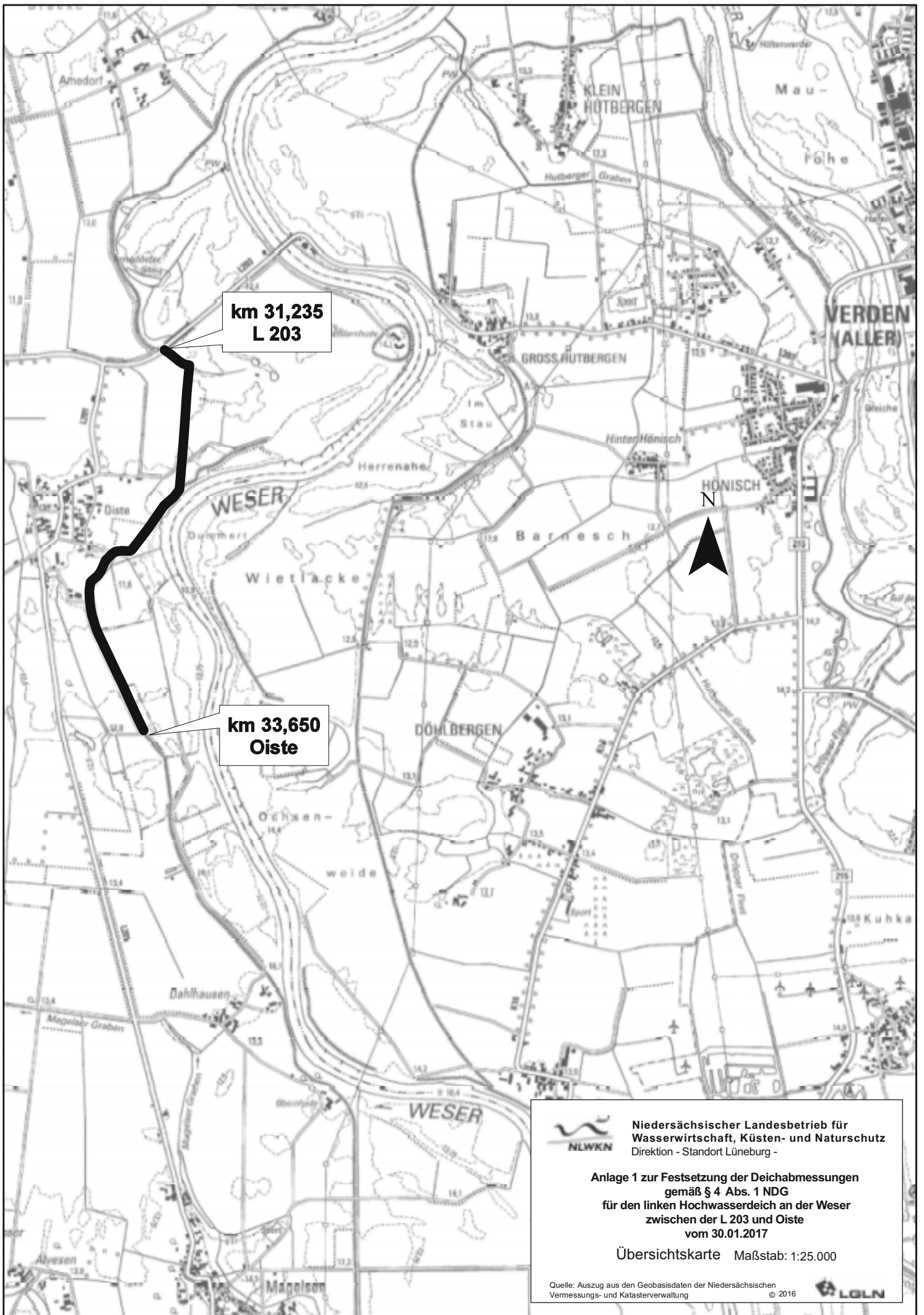
C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade mit Sitz in Stade erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.



**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Verbesserung der Deichsicherheit des linken Weserdeiches
zwischen der Landesstraße 203 und Oiste
im Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 30. 3. 2017
— GB VI L 11-62211-062-002 —**

Der linke Weserdeich zwischen der Landesstraße 203 und Oiste (Deich-km 31 + 235 bis Deich-km 33 + 650) im Landkreis Verden weist einen Unterbesteck von bis zu 50 cm auf und die Deichböschungen sind streckenweise sehr steil und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen von 1 : 3. Der Deichunterhaltungsweg fehlt auf fast der gesamten Länge und dort, wo er vorhanden ist, liegt er zu niedrig und befindet sich in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für die Zuwegungstrecken zum Deich. Der Mittelweserverband plant, den Deich neu zu profilieren und die o. g. Mängel zu beseitigen. Dabei wird im Wesentlichen der vorhandenen Deichtrasse gefolgt. Zusätzlich wird ein Geländestreifen benötigt, der für die Erhöhung und Verbreiterung des Deiches sowie für den Bau des Unterhaltungsweges beansprucht wird. Je nach örtlichen Verhältnissen wird der zusätzliche Geländestreifen binnen- und/oder außendeichs benötigt. Eine Ausnahme stellt der Planungsabschnitt von Deich-km 32 + 408 bis Deich-km 32 + 900 dar. Mit dem Ziel einer besseren Linienführung wird der Deich in diesem Bereich geringfügig aus der bestehenden Trasse herausgeschwenkt und dadurch verkürzt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 350

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agroenergie Stackmannsmühle GmbH, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 4. 2017 — BS 15-121 —

Die Agroenergie Stackmannsmühle GmbH, Stackmannsmühle 2, 29379 Wittingen, hat mit Schreiben vom 29. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Biogasanlage Stackmannsmühle beantragt. Die Erweiterung umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb eines dritten BHKW (Gas-Otto-Motor) und eines zweiten Gärrestlagers. Dadurch erhöhen sich die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 2 796 kW und das Gasspeichervolumen auf insgesamt 5 200 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 350

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 31. 3. 2017
— H 029045641-112 —**

Die Firma Leichtmetall Aluminium Giesserei Hannover GmbH, Göttinger Chaussee 12—14, 30453 Hannover, hat mit Schreiben vom 8. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Giesserei Hannover in 30453 Hannover, Göttinger Chaussee 12—14, Gemarkung Ricklingen, Flur 1, Flurstück 111/7, beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 1 499 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 350

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heinfried Hoyer, Kirchdorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 4. 2017
— H000036832-116 —**

Die Firma Heinfried Hoyer, Kuppendorf 22, 27245 Kirchdorf, hat mit Antrag vom 12. 12. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 1,17 MW am Standort 27245 Kirchdorf, Kuppendorf, Gemarkung Kuppendorf, Flur 20, Flurstück 41/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 350

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(HES Wilhelmshaven GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 2. 2017
— OL 15-192-01 Lin 9.2.1-01 —**

Die Firma HES Wilhelmshaven GmbH, Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 22. 12. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Än-

derung eines Tanklagers mit einer maximalen Lagermenge von insgesamt 1 104 935 t an brennbaren Flüssigkeiten am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstingen, Fluren 35 und 3, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, 213/24 und 215/3, beantragt.

Die wesentliche Änderung betrifft die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- den Rohölexport über den Verladearm MA-5403 mit einer maximalen Verlademenge von 1 700 000 t/a, die Dämpferückführung über den Verladearm MA-5404 und die Behandlung der Dämpfe durch Verbrennung in einer Fackelanlage (Vapour Combustion Unit – VCU),
- die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Fackelanlage (Typ VCU-11 der Firma SIS GmbH mit Propangastank zur Stützfeuerung) mit einer thermischen Leistung von maximal 5 000 kW an dem in Kapitel 2.4 der Antragsunterlagen bezeichneten Standort und
- die Umrüstung oder Erneuerung des Verladearms MA-5403 mit einer Schnelltrenneinrichtung mit beidseitigen Schnellverschlussarmaturen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.2.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 350

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Claßen GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 3. 2017
– 40211/1-7.2.2; OL 16-224-01 –

Die Firma Claßen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 2. 12. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von maximal 6 t pro Tag am Standort in 49456 Bakum, Goseborg 6, Gemarkung Bakum, Flur 6, Flurstück 5/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 351

Stellenausschreibungen

In der **Gemeinde Schladen-Werla** – Landkreis Wolfenbüttel – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters
für den Fachbereich III – Bürgerservice und Ordnung –**

in Vollzeit (40 oder 39 Stunden/wöchentlich) zu besetzen.

Neben den hoheitlichen Leitungs- und Führungsaufgaben in allen dem Ordnungsbereich zugehörigen Sachgebieten übernehmen Sie insbesondere Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Feuerwehr, Zivil- und Katastrophenschutz,
- Personenstandswesen (Standesamt),
- Bürgerservicebüro/Einwohnermeldewesen,

- Gewerbeangelegenheiten,
- Wahlen und Statistik,
- Flüchtlingsangelegenheiten,
- Datenschutz,
- Arbeitssicherheit.

Eine andere Zuordnung des Zuständigkeitsbereichs bleibt vorbehalten.

Ihr Anforderungsprofil:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ (ehemals gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) oder der erfolgreiche Abschluss der Angestelltenprüfung II zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt,
- mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion im kommunalen Bereich,
- sehr fundierte Fach- und Rechtskenntnisse in den o. a. Aufgabebereichen,
- durchsetzungs- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägtem Gestaltungswillen und Eigeninitiative,
- sehr hoch ausgeprägte Konflikt- und Kritikfähigkeit,
- überdurchschnittliches Engagement sowie die Bereitschaft, auch in den Abendstunden und am Wochenende Präsenz zu zeigen,
- hohes Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeit zum selbständigen und kooperativen Handeln und Führen,
- kommunikationsstarkes und souveränes Auftreten,
- hohe soziale Kompetenz,
- engagierte team- und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- Führerscheinklasse B,
- sehr gute PC-Kenntnisse; sicherer und eigenständiger Umgang mit Office-Produkten.

Die Gemeinde Schladen-Werla ist eine wachsende und zukunftsorientierte Kommune im nördlichen Harzvorland mit über 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Kinder- und Jugendfreundlichkeit der Gemeinde spiegelt sich in den stetig wachsenden vier Kindertagesstätten mit den Betreuungsangeboten Krippe, Kindergarten und Hort sowie einer Grundschule und einer Haupt- und Realschule wieder. Durch das angesiedelte Nahversorgungszentrum, einer Vielzahl von kleineren Geschäften, gastronomischen Einrichtungen und dem vorhandenen Ärztezentrum, besteht eine sehr gute Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Stelle in einem engagierten Team aus sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit flexiblen Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung.

Die Einstellung erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis nach BesGr. A 11 oder im Beschäftigungsverhältnis nach EntgeltGr. 11 TVöD.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Frauenanteil in derartigen Positionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitten **bis zum 30. 4. 2017** an die Gemeinde Schladen-Werla, Bürgermeister Andreas Memmert, Am Weinberg 9, 38315 Schladen (E-Mail: andreas.memmert@schladen.de).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel. 05335 801-50 gern zur Verfügung.

Eingangs- und Zwischennachrichten werden nicht versandt.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben in der Gemeindeverwaltung und werden nicht zurückgesandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

– Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 351

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 „Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme, Qualitätsmanagement“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referatsteil „Qualitätsmanagement EQUINO“ die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

am Dienort Hannover zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 16/EntgeltGr. 15 TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

- Leitung der Auditstelle,
- Geschäftsführung für die unabhängige Prüfung sowie für die Lenkungs- und Steuerungsgruppe,

- fachliche Führung der Leitung der Geschäftsstelle EQUINO,
- Lenkung der landesweiten Facharbeitsgruppen (Q-Zirkel),
- Vertretung des EQUINO-Systems nach außen (Land, Bund, EU) sowie
- Durchführung landesweiter Schulungen einschließlich Auditoren-Aus- und Fortbildung.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Veterinärmedizin (vorzugsweise mit der Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst), der Lebensmittelchemie (vorzugsweise mit dem Abschluss als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker) oder eines anderen, für die Tätigkeit einschlägigen Studiengangs.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung, insbesondere in den Bereichen der internationalen Management-Normen sowie des einschlägigen EU-Rechts in Bezug auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Detaillierte Kenntnisse des Aufbaus und der Lenkung von QM- und Auditsystemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz werden vorausgesetzt. Ebenso vorausgesetzt wird Erfahrung in der Durchführung von Audits.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Qualitätsmanagementbeauftragten oder zum Qualitätsmanagementbeauftragten oder zur Auditorin oder zum Auditor (Personenzertifikat) ist von Vorteil, andernfalls wird die Bereitschaft erwartet, diese Qualifikation nachzuholen (Kostenübernahme erfolgt durch das ML).

Kenntnisse über einschlägige Managementinstrumente (u. a. Lenken mit Zielen, Ursache-Wirkungsanalyse, kontinuierliche Verbesserung) sind ebenso von Vorteil.

Die Tätigkeiten der Stelle begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Zudem erfordert die Tätigkeit ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sowie die Bereitschaft zu z. T. auch mehrtägigen Dienstreisen erwartet.

Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte (Word, Excel, Visio) und des FIS-VL werden ebenso erwartet wie gute Englischkenntnisse.

Kenntnisse in einschlägigen Fachanwendungen (BALVI iP) sind hilfreich.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-991 (bei Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 2. 5. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Frau Dr. Luger, Tel. 0511 120-2111, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 351

Die **Stadt Papenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Verkehrs- bzw. Stadtplanerin oder einen Verkehrs- bzw. Stadtplaner

für den Fachbereich Planen und Bauen.

Sie sind eine erfahrene Persönlichkeit im Bereich Verkehrsplanung mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Stadt- und Raumplanung, Verkehrsingenieurwesen oder vergleichbar. Zudem besitzen Sie idealerweise gute gestalterische Fähigkeiten und Kreativität bei verkehrsplanerischen wie städtebaulichen Fragestellungen sowie Sicherheit im Entwurf.

Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des TVöD. Weitere Informationen finden Sie unter [www.papenburg.de/Unsere Stadt/ Stellenangebote](http://www.papenburg.de/Unsere-Stadt/Stellenangebote).

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 6. 5. 2017** an die Stadt Papenburg, Personalservice, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, E-Mail: info@papenburg.de.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Fachbereichsleiter Walker, Tel. 04961 82-325, E-Mail: heinz.walker@papenburg.de.

– Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 352

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Herrenholz“ in den Gemeinden Goldenstedt und Visbek, Landkreis Vechta

Vom 16.03.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Herrenholz“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Herrenholz“ (Verordnung vom 06.03.1987).

(2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Dümmer Geestniederung“ und „Ems-Hunte Geest“. Es befindet sich in den Gemeinden Goldenstedt und Visbek, ca. 1 km westlich des Ortsteils „Bahnhof Goldenstedt“.

Das NSG „Herrenholz“ ist ein historisch altes Waldgebiet auf sandig-lehmigem Geeststandort.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ist in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Goldenstedt und Visbek sowie dem Landkreis Vechta – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das dunkle Punktrastrer kennzeichnet die „Schutzzone 1 Naturwald“ nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, das helle Punktrastrer kennzeichnet die „Schutzzone 2 naturnaher Wald“ nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung.

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 54 „Herrenholz“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Grenze des FFH-Gebietes ist in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt. Sie verläuft entlang der gestrichelten Linie.

(5) Das NSG ist ca. 287 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Sicherung des bedeutenden, naturnahen und historischen Waldstandortes mit alten Huteeichen,
 2. den Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit allen natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur,
 3. den Erhalt und die Entwicklung der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften,
 4. die Sicherung der konstanten sowie qualitativ und quantitativ günstigen Ausstattung des Standortes mit Alt- und Totholz, um den wertvollen Lebensraum für viele, teilweise stark gefährdete Arten zu erhalten,
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung von Schlatts mit kleinflächigen Birken- und Erlen-Bruchwäldern, Feuchtgebüsch, Sümpfen und Kleingewässern,
 6. den Schutz der Altholzbestände als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Eremit-Käfers und anderer holzbewohnenden Käferarten. Besonders bedeutend ist der gezielte Schutz bekannter Habitatbäume sowie alter, höhlenreicher Eichen in naturnahen lichten Laubmischwaldbeständen sowie Altholzinseln und -streifen,
 7. die Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope im Gebiet als Lebensgrundlage des stark gefährdeten Kammmolches und anderer Amphibien.
- (2) Ein besonderer Teil des NSG ist der historisch alte Hutewald „Urwald Herrenholz“. Dieser liegt im nord-östlichen Gebietsteil und umgibt das „alte Forsthaus“. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung des „Urwalds Herrenholz“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist (Zone 1) bzw. der Entwicklung zum naturnahen Wald (Zone 2).
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Herrenholz“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele für die FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,
1. insbesondere der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) (Anhang II FFH-Richtlinie) einschließlich seiner Lebensräume, durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl alter Laubbäume mit Sonderstrukturen, in erster Linie großen Mulmhöhlen. Diese Brutbäume stehen vorzugsweise in halboffenen Bestandsstrukturen, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Neben dem langfristigen, unbeeinflussten Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneten Bestandsstrukturen sorgt der Erhalt weiterer Habitatbäume dafür, dass stets neue Brutbäume nachrücken und in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung zur Verfügung stehen;
 2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwald mit Erlen und Eschen (Anhang I FFH-Richtlinie) als naturnahe Feuchtwälder in den Bachauen, mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung und ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit periodischen Überstauungen sowie die sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Kleinspecht (*Dryobates minor*), der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), der Weidenmeise (*Parus montanus*), dem Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und dem Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*);
 3. insbesondere der Art Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen;
 4. sowie der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - a) 9110 Hainsimsen-Buchenwald

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände, auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Hohлтаube (*Columba oenas*), dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Schattblümchen (*Maianthemum bifolium*), der Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*) sowie dem Siebenstern (*Trientalis europaea*). Die Bestände sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkes, liegendes und stehendes Totholz enthalten. In der Baumschicht soll die Rotbuche dominieren, wobei phasenweise auch weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche vorkommen können,
 - b) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Buntspecht (*Picoides major*), dem Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten, dem Sauer- klee (*Oxalis acetosella*) und der Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*). Die Bestände sollten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Die Strauchschicht soll einen für das nordwestliche Tiefland typischen hohen Anteil von Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) aufweisen,
 - c) 9130 Waldmeister-Buchenwald

als buchendominierte Wälder mit mehreren natürlichen Altersphasen, in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz,
 - d) 9160 Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), der Waldsegge (*Carex sylvatica*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), dem Mittelspecht (*Picoides medius*), vielen Lauf-, Blatthorn- und Rüsselkäferarten und dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*). Diese sollen alle natürlichen Entwicklungsphasen der Gehölze, in mosaikartiger Struktur und einer von Stieleiche und Hainbuche dominieren Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher

Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen aufweisen,

- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche

als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper, mit allen natürlichen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht; sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Totholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. vieler Totholzbesiedelnder-Käferarten, dem Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und dem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf im Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeit) außerhalb der Wege nicht betreten werden. Außerdem ist es verboten das NSG auf sonstige Weise (z. B. mit dem Rad) aufzusuchen.
- (3) Insbesondere ist es verboten
- Hunde frei laufen zu lassen,
 - die Wege im NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen einschließlich Quads, Motorräder o. Ä.,
 - Organismen, die invasiv, nicht heimisch, gebietsfremd oder gentechnisch verändert sind, einzubringen,
 - im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge zu Freizeit Zwecken (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemanneten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 - wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 - wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
 - zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 - Kleingewässer zu verfüllen,
 - den Grundwasserspiegel abzusenken,
 - Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - Dünger oder Pestizide auszubringen,
 - Stillgewässer fischereilich zu nutzen, inklusive Fischbesatz,
 - Habitatbäume zu beseitigen sowie stehendes oder liegendes Totholz ohne vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Gebiet zu entfernen.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Handlungen freigestellt:

- das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist,
 - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.
- Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Bäumen sind nur nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.
- Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne jedoch

- die Bodengestalt zu verändern,
- zu meliorieren, zu kalken, zu güllen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- Grünland umzubereiten,
- Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres zu mähen, zu walzen, zu schleppen oder mit mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar zu beweiden,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland) in der jeweils geltenden Fassung.

- Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- jadgwirtschaftlichen Einrichtungen, die mit dem Boden fest verbunden sind (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. in den Zonen 1 und 2 (§ 1 Abs. 3) nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Buchst. c, f, i, j, und m genannten Handlungen,
 - b) ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - c) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
3. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt. Der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
4. zusätzlich zu Nr. 3 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiser-

fassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, davon ausgenommen sind Flächen der Lebensraumtypen 9110 und 9120. Für diese müssen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. zusätzlich zu Nr. 3 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Die maßgebliche Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 3 Buchst. f–k, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (9) Freigestellt ist die Nutzung des Flurstückes 8/2 der Flur 30 in der Gemarkung Goldenstedt im bisherigen Umfang.
- (10) In den Abätzen 1 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für die Gewährleistung des Schutzzwecks des NSG erforderlich sind,
 3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernäsung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhal-

tung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

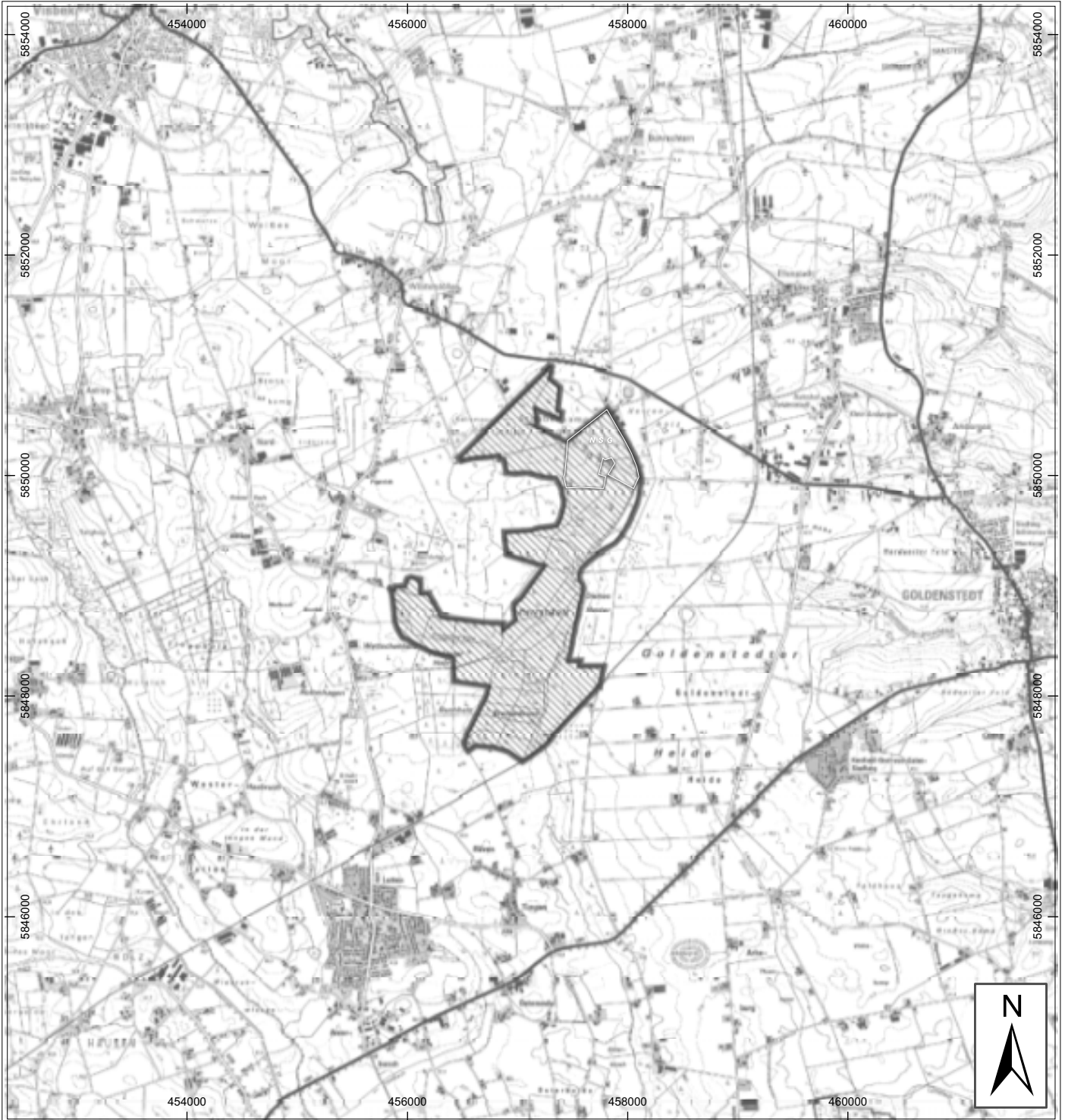
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Herrenholz“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 12, S. 264 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 16.03.2017

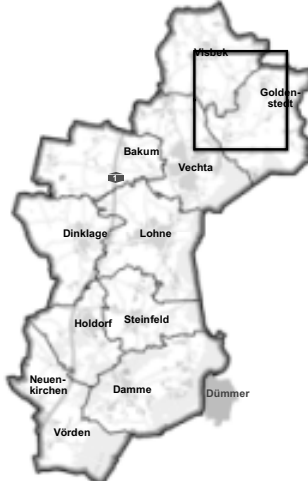
Herbert Winkel
Landrat



Legende

-  Naturschutzgebiet Herrenholz
-  FFH - Gebiet 054

Übersichtskarte 1:750 000



Landkreis Vechta
Der Landrat
Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt: **Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Herrenholz in den Gemeinden Visbek und Goldenstedt im Landkreis Vechta**

Kartentitel: **Übersichtskarte**

Blatt Nr: 1 / 0

Maßstab: 1:50.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Kartengrundlage: **AK5**



© 2015

Landkreis Vechta
Der Landrat

Im Auftrage:

Sachbearbeiter: **A. Gawlik**

Zeichner: **U. Barth**


Datum: **16.03.2017**




Gemeinde Goldenstedt


Legende :

 Geltungsbereich der Verordnung
 Die Innengrenze des geortnet Reservates
 umschließt die Grenze des Schuttbereiches


 FFH-Grenze

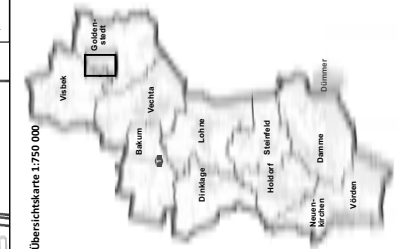
NSG mit Zonierung

 Zone 1 gemäß §1 Absatz 3 Satz 5

 Zone 2 gemäß §1 Absatz 3 Satz 5

 Gemeindegrenze

 Bahnlinie



Übersichtskarte 1:750.000

Der Landrat
 Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
 Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

**Karte zur Verordnung über das
 Naturschutzgebiet Herrenholz
 in den Gemeinden Visbek und Goldenstedt
 im Landkreis Vechta**

Projekt:
 Kartengrundlage:

Kartenstab:

Blatt Nr.: 1	Landkreis Vechta
Maßstab: 1:5000	Der Landrat
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N	Im Auftrage:
Kartengrundlage: AK 5	Sachbearbeiter: A. Gawlik
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus dem Geodatenplan des Niedersächsischen Informations- und Fernstudienamtes	Zeichner: U. Barth
© 2015	Datum: 16.03.2017

Detailkarte

0000m

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Oker- und Eckertal
in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. Nr. L 20 S. 7 vom 26.01.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), jeweils zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193 vom 10.06.2013), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Gebiet der Städte Goslar und Bad Harzburg im Landkreis Goslar sowie der Gemeinde Schladen-Werla im Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus dem beiliegenden maßgeblichen Kartensatz der AK 5, bestehend aus 22 Detailblättern im Maßstab 1 : 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch die beiden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000, Teil Nord und Süd, bestimmt. Die Fläche des NSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des NSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang B**).
- (4) Das NSG liegt teilweise im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 123 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE 3929-331).
- (5) Das NSG liegt überwiegend im EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 58 „Okertal bei Vienenburg“ (DE 4029-401).
- (6) Es hat eine Größe von ca. 385 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Nördliches Harzvorland und in der Harzrandmulde. Es umfasst den Mittellauf der Oker und den Mittel- und Unterlauf der Ecker. Das NSG ist im Bereich des Okertals durch ehemalige Kiesteiche, genutztes Grünland (zum Teil Magere Flachland-Mähwiesen), Schwermetallmagerrasen, Gras- und Staudenfluren sowie Laub- und Nadelwäldern geprägt. Das Eckertal ist im südlichen Teil auf langen Teilabschnitten durch gut ausgebildete regional- und standorttypische Waldbestände (Erlen-Eschen-Wald der Auen, artenreicher Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald mit wertvollem Altholzbestand) geprägt. Im nördlichen Teil der Eckeraue stellt sich das aktuelle Landschaftsbild zum überwiegenden Teil als intensiv genutzte Kulturlandschaft dar. Aber auch in diesem Bereich weist die Ecker — wie annähernd auf der gesamten Länge — einen naturnahen, mäandrierenden Lauf mit kiesig-schottrigem, überwiegend flachem Gewässerbett auf. Die Ecker ist von Süden bis auf Höhe Lochtum und die Oker nördlich Wiedelah Teil des „Grünen Bandes Deutschland“ im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck nach § 23 Abs. 1 und § 32 BNatSchG für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Oker- und Eckertals in den Land-

kreisen Goslar und Wolfenbüttel“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Ziel der Unterschutzstellung ist auch die Sicherung des Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung und Förderung von im Gebiet vorkommenden, regional bedeutsamen Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gebirgsstelze, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelspecht, Reiherente, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Tafelente, Turteltaube, Wachtelkönig, Wasseramsel, Wasserralle, Uferschwalbe, Uhu und Wendehals.

- (3) Besonderer Schutzzweck des gesamten NSG ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung, insbesondere
 1. der naturnahen Fließgewässer Oker und Ecker sowie der großen Stillgewässer, insbesondere als Lebensraum für Brut-, Gast- und Rastvögel, und weiterer Nebengewässer,
 2. der Schwermetallrasen, Flussschotter-Trockenrasen, Auwälder und Uferstaudenfluren,
 3. des bedeutenden Wanderkorridors für die Wildkatze und weitere Tierarten wie z. B. Fledermäuse und Fischotter aus dem Harz in das Harzvorland und Leinebergland,
 4. der Biotopvernetzung im nördlichen Harzvorland u. a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 5. der ökologischen Durchgängigkeit der Oker und Ecker,
 6. Förderung der Lebensraumqualitäten der Fließgewässer für Biber, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Elritze, Groppe,
 7. der vielfältig strukturierten Waldmeister-Buchenwälder auf Kalk,
 8. die Habitatbaumförderung insbesondere für die Eichen,
 9. die Umwandlung von Nadelholzforsten in Laubwälder oder in wertvolles Grünland,
 10. der Trockenheit ertragenden Krautsäume der Gebüsche und Wälder,
 11. der mesophilen bzw. sonstigen artenreichen Grünlandgesellschaften, auch als Lebensraum für Wiesenvögel.
- (4) Die im Kartensatz gekennzeichneten Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 5 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Okertal bei Vienenburg“ im NSG ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer

Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gemäß § 33 BNatSchG sind darüber hinaus alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 2 genannten Lebensraumtypen und der dort genannten Tierartenpopulationen im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet zu verschlechtern.

- (2) Insbesondere ist das Betreten (auch das Reiten und Fahrrad fahren) oder sonstige Aufsuchen des NSG außerhalb der tatsächlich öffentlichen Wege (NWaldLG) und abseits der öffentlichen Straßen verboten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen;
 2. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge zu fahren sowie Kraftfahrzeuge auf diesen Flächen abzustellen;
 3. unbemannte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannte (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) Luftfahrzeuge im NSG zu starten und zu betreiben. Bemannte Luftfahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG nicht unterschreiten, ausgenommen sind Forstschutzmaßnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 4. offene Feuer zu entzünden;
 5. die Ruhe der Natur zu stören;
 6. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
 7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 8. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann;
 9. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern;
 10. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
 11. die Oker und ihre Nebengewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten zu befahren, Boote am Ufer festzumachen. Die Verwendung von Booten zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern und zu wissenschaftlichen Zwecken bleibt freigestellt;
 12. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen;
 13. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden und zu tauchen;
 14. in den Vienenburger Kiesteichen (Kartenblatt 14) südlich des Krähenbergs und im Wiedelahrer See (Blatt 8) im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet zu angeln;

15. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen; ausgenommen ist der Fischbesatz nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben des NFischG;
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
17. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
18. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern; ausgenommen von diesem Verbot ist die Errichtung und der Abbau von Wildschutzzäunen;
19. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
20. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
21. Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes, Tümpel oder Teiche sowie landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerte Erscheinungen wie z. B. Findlinge oder Felsblöcke zu verändern oder zu beseitigen;
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem NSG bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, soweit sie nicht unter einen Verbotstatbestand des § 3 fallen oder gemäß § 6 freigestellt sind:
1. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 2. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die beantragte Maßnahme dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft.
- (3) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Anzeigepflicht

Für Maßnahmen, die der Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde bedürfen, sind dieser rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Durchführung der Maßnahme, Unterlagen vorzulegen, aus denen die durchzuführende Maßnahme hervorgeht. Im Einzelfall kann die Vorlage einer detaillierten Beschreibung des Durchführungsortes sowie der geplanten Art und Weise erforderlich sein.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte,
 - c) durch Bedienstete der Nds. Landesforsten zur Durchführung von Veranstaltungen auf eigenen Flächen, welche dem gesetzlichen Bildungsauftrag unterliegen;
 3. wissenschaftliche und sonstige Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung und der Umweltbildung, die nach Anzeige oder im Auftrage der Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume wertbestimmender und weiterer Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet gemäß § 2 dieser NSG-Verordnung nach einer vorherigen Anzeige gemäß § 5; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme wird im Nachhinein innerhalb von 10 Werktagen bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt;
 5. die Unterhaltung der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen, soweit dies zum Hochwasserschutz erforderlich ist, nach vorheriger Anzeige (mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise) gemäß § 5 dieser Verordnung;
 6. die Unterhaltung der vorhandenen Wege und Straßen, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Hochofenschlacke, geschredderter Asphalt sowie Bau- und Ziegelschutt dürfen nicht zur Wegebefestigung verwendet werden, dies gilt nicht für den forstwirtschaftlichen Wegebau gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 1 i);
 7. die fachgerechte Pflege von Hecken und Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des jeweils darauffolgenden Jahres, nach vorheriger Anzeige gemäß § 5 dieser Verordnung;
 8. die ordnungsgemäße imkerliche Nutzung ohne mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen;
 9. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden ver- und entsorgungstechnischen Anlagen und Leitungen, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde gemäß § 5; unaufschiebbare Maßnahmen zur Störungsbeseitigung können jederzeit durchgeführt werden, sind aber unverzüglich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen;
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. Feldrundfahrten, welche der Besichtigung der Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen dienen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, nach Anzeige gemäß § 5 bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Von der Freistellung ausgenommen ist die Jagd
 - a) auf Wasserfederwild im NSG,
 - b) mit nicht selektiv fangenden Totschlagfallen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise, jedoch mit den Einschränkungen aus Nr. 3 g) und h);
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 3;
 3. die Nutzung von Dauergrünland, jedoch
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; keine Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden ist durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige gemäß § 5 zulässig,
 - d) ohne die Anlage von Mieten,
 - e) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit max. Rein-N-Gabe von 60 kg/ha/a,
 - g) ohne organische Düngung außer Festmist,
 - h) ohne Nachbeweidung; zulässig bleibt die Nachbeweidung mit Pferden ohne Zufütterung,
 - i) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
 - j) ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - k) ohne Mahd von Wiesen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres,
 - l) ohne Mahd von Flächen, auf denen Wachtelkönige nachgewiesen worden sind, vor dem 16.08.,
 - m) die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen,
 - n) ohne Liegenlassen von Mähgut; sofern der Grasbewuchs im Oktober nochmals zu kürzen, die Aufwuchsmenge aber zu gering ist, als das sie technisch abgefahren werden könnte, kann das Mähgut auf der Fläche verbleiben,
 - o) ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 31.03. bis 30.06. bzw. bis 16.08. eines jeden Jahres, wenn auf den Flächen Wachtelköni-

- ge nachgewiesen worden sind; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 31.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
- p) ohne Viehauftrieb und -abtrieb in der Zeit vom 31.03. bis 30.06. bzw. bis 16.08. eines jeden Jahres, wenn auf den Flächen Wachtelkönige nachgewiesen worden sind,
- q) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Viehtränken an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
- r) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- s) mit Auszäunung der Gewässer bei Beweidung;
4. für die Nutzung der mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) gelten zusätzlich zu 3. die im **Anhang D** unter Punkt 6 beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern im Privat-, Genossenschafts-, Kommunal- und Landeswald i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde erfolgt;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, nur, wenn
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 1. ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (nur LRT 91E0*),
 2. auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (nur LRT 9130) angepflanzt oder gesät werden;
 3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (6) Freigestellt sind die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oker, Ecker und ihrer Nebengewässer sowie der Stillgewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. ohne Ausübung der Angelfischerei in Altarmen ohne Strömung und Altwässern in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres,
4. ohne den Einsatz von Reusen, Netzen, Garnen etc. zum Fischfang ist verboten, sofern diese Maßnahme nicht zur Bewirtschaftung der Aufzuchtgewässer, zur Erfüllung des Hege- und Pflegezwecks oder zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt. Sofern Reusen zur Bewirtschaftung der Aufzuchtgewässer, zur Erfüllung des Hege- und Pflegezwecks oder zu wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt werden, sind diese mit Otterschutzkreuzen auszustatten,
5. Angeln an 20 bestehenden und festgelegten Angelplätzen am Wiedelahr See außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gemäß **Anhang C**. Anhang C ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ausgenommen von der Freistellung sind die unter § 3 Abs. 3 Nr. 14 genannten Stillgewässer (Vienenburger Kies- teiche südlich des Krähenberges und Wiedelahr See im Geltungsbereich des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes).

- (7) Freigestellt ist das Tauchen im Wiedelahr See außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im mit der Benutzungsordnung vom 06.06.2012 festgelegten Umfang.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen im Rahmen ihrer Erlaubniserteilung oder im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet oder im EU-Vogelschutzgebiet, auch wenn diese in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. des Artikels 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 5 und dem Anhang A dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet oder das EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 BNatSchG und § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG trifft die zuständige Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, wenn gegen die Verbote des § 3, die Erlaubnisvorbehalte des § 4, die Anzeigepflichten nach § 5 oder die Vorgaben für die Freistellungen nach § 6 verstoßen wurde.

Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, kann die Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

§ 10

Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet werden. Dies gilt insbesondere für
 1. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
 3. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern,
 4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungstypischer Lebensräume,
 5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.
- (3) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ist in den Karten im Anhang D, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, dokumentiert. Mögliche Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser FFH-Lebensraumtypen und bestimmter wertbestimmender Tierarten, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, werden ebenfalls im Anhang D beschrieben. Die Maßnahmen nach Anhang D können gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG — soweit erforderlich — in einem Bewirtschaftungs- bzw. in einem Managementplan für das NSG präzisiert festgelegt werden. Für Landesforstflächen sind die Maßnahmen im jeweiligen Forsteinrichtungswerk beschrieben.
- (4) Das Durchführen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (5) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten gemäß dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

§ 11

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106) oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4, S. 61) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlung

gen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG oder gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Anzeige gemäß § 5 erfolgt ist oder die erforderliche Erlaubnis gemäß § 4 oder eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

§ 13

Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 14

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnungen über das NSG „Vienenburger Kiesteiche“ im Landkreis Goslar vom 10.10.1979 und das NSG „Okertal“ in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel vom 11.05.1982 einschließlich der Änderung vom 28.12.1990 werden aufgehoben.
- (2) Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Harz (Landkreis Goslar)“ wird insoweit partiell aufgehoben, als dass sie gebietlich durch diese NSG-Verordnung berührt wird.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2017, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel und der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt, in Kraft.

Goslar, den 17.03.2017
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

gez.
Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 14/2017 S. 360

Anhang A

zu § 2 Abs. 5 und Abs. 6 der NSG-Verordnung

Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verordnung sind die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

(Allgemeine Erhaltungsziele)

1. der Habitate der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Vogelarten Eisvogel (Anhang I-Art gemäß Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Mittelsäger (Zugvogelart gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) als naturnahe, klare, fischreiche und durchgängige Fließgewässer des Berglandes, insbesondere der Oker, mit einem mäandrierenden Verlauf, naturnaher Fließgewässerdynamik, unterschiedlichen Wassertiefen, wechseln-

den Geröll- und Schotterbänken, Prall- und Gleitufern sowie mit zum Teil steil aufragenden, bewachsenen Talhängen,

- b) als naturnahe Uferbereiche mit einem Mosaik aus Weidenauwäldern, hochstaudenreichen Schotterfluren und schwermetallbeeinflussten Flussschotter-Magerrasen,
 - c) als Überschwemmungs- und Auwaldbereiche mit Flutmulden und störungsfreien Altwässern sowie naturnah ausgebildeten Sekundärgewässern, darunter vorwiegend durch Inseln und naturnahen Bewuchs strukturierte Kiesteiche,
 - d) als klare, fischreiche, störungsfreie Stillgewässer;
2. sowie der Habitate der Brut- und Gastvogelarten gemäß Nr. 5, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen;

(Spezielle Erhaltungsziele)

3. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

- eines naturnahen, vorwiegend schnell fließenden, durchgängigen und fischreichen Berglandflusses Oker mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik, wechselnden Geröll- und Schotterbänken und wechselnden Wassertiefen, Prall- und Gleitufern und guter Wasserqualität,
 - von Ansitzwarten (Äste und Zweige) am Ufer und über dem Wasserkörper,
 - störungsfreier Brutplätze an Steilufern mit Gehölzüberstand entlang der Oker und an Stillgewässern,
 - naturnaher, von störungsfreien, fischreichen Stillgewässern durchsetzter Auenbereiche,
 - störungsfreier, grundwasserspeiser, in den Wintermonaten meist eisfreier, außerhalb des Überschwemmungsbereichs gelegener Stillgewässer mit guter Wasserqualität als zusätzliche Nahrungshabitate und als Ausweichgewässer bei starker Wassertrübung der Oker;
4. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung

- störungsfreier Brut-, Aufzucht- und kleinfischreicher Nahrungshabitate in und an der Oker, die gemeinsam mit der Innerste das einzige mitteleuropäische Binnenlandvorkommen in Niedersachsen und das südlichste Vorkommen der Art in Niedersachsen aufweist,
 - eines naturnahen, vorwiegend schnell fließenden, mäandrierenden Berglandflusses Oker mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich wechselnder Fließgeschwindigkeiten und weiträumiger Überschwemmungsflächen sowie mit einer naturnahen Ufervegetation und guter Wasserqualität,
 - naturnaher Wasserstandsverhältnisse, die u. a. ein ausreichendes Kleinfischangebot, insbesondere zu Zeiten der Jungenaufzucht, sicherstellen,
 - von wechselnden Wassertiefen und Geröll- und Schotterbänken,
 - naturnaher, teilweise offener Überschwemmungsbereiche sowie naturnaher Auwaldbereiche mit störungsfreien Altwässern, naturnah ausgebildeten Sekundärgewässern und störungsarmen Kiesteichen, die vorwiegend durch Inseln und naturnahen Bewuchs strukturiert sind,
 - von über dem Wasser hängenden Ästen,
 - störungsfreier Sekundärgewässer als Rastplätze bei der Ankunft im Brutgebiet, als Mauserplätze und als Ausweichgewässer;
5. sowie der folgenden Vogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen:

- a) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung größerer, offener, fischreicher Stillgewässer mit während der Brutzeit störungsarmen Schilfgürteln als Bruthabitate, geringen Wasserstandsschwankungen während der Brutzeit und einer den Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität,

- b) **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**
durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, Auwälder, Feuchtgebiete, naturnaher Waldrandstrukturen, strukturreicher Gebüsche mit teilweise offenen Bodenbereichen und strukturreicher Staudensäume sowie die Bereitstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,
- c) **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung offener, strukturreicher Auenbereiche mit locker mit Feuchtgebüschchen bewachsenen Grünland- und Magerrasenflächen und lichten Waldändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
- d) **Pirol (*Oriolus oriolus*)**
durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Habitate wie Auwälder und feuchte Laubwälder, alte Obstgärten, Feldgehölze und andere geeignete Laubholzbestände sowie durch die Sicherstellung einer für den langfristigen Fortbestand der Art geeigneten Nahrungssituation,
- e) **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**
durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung offener, naturnaher Fließ- und Stillgewässer mit großflächigen Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattzonen, auch kleinflächigerer Feuchtbiotope mit Röhrichtbeständen innerhalb intensiv genutzter Kulturlandschaften, störungsfreier Brutplätze und einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel, Amphibien),
- f) **Rot- und Schwarzmilan (*Milvus milvus, Milvus migrans*)**
durch Erhaltung und Wiederherstellung von optimalen Bruthabitaten, darunter aus Altholzbeständen aus Laubholz und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland, und von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund (z. B. Feuchtgrünland, Altholzbestände im Umfeld nahrungsreicher Gewässer), durch den Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume), durch Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere und durch Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung (z. B. Abschuss und Vergiftung),
- g) **Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)**
durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Ufer- und Röhrichtvegetation sowie Kleingewässern, von naturnahen Fließgewässern (einschließlich der Altarme) und von beruhigten Brutplätzen an geeigneten Gewässern.

Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs. 6 dieser Verordnung sind die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensräume:

(Allgemeine Erhaltungsziele)

1. durch die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung
 - a) naturnaher Fließgewässer, darunter
 - i. die Oker als naturnah strukturierter Berglandfluss, unter anderem mit Uferabbrüchen, Schotterinseln, Flussschotterfluren sowie ihrer Aue, mit gebietstypischen Uferstaudenfluren, naturnahen Weiden-Auwäldern, Feuchtgebüschchen und naturnahen Stillgewässern sowie der gebietstypischen Vielfalt naturnaher Biotopkomplexe am Talrand, darunter naturnahe, standortgerechte Wälder und mesophile Gebüsche,
 - ii. die Ecker als naturnah strukturierter Berglandbach, mit bachbegleitenden Erlen- und Eschen-Auwäldern,
 - b) der Waldmeister-Buchenwälder im Bereich der Ecker, in Verzahnung mit Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Erlen- und Eschen-Auwäldern,
 - c) der Oker und der Ecker als Lebensräume von herausragender Bedeutung für Groppe und Bachneunauge,
 - d) artenreicher, großflächiger Schwermetallrasen auf Flussschotter der Oker im Komplex mit Trockenrasen und mageren Grasfluren sowie von Schwermetallrasen auf Standorten ehemaliger Schlackenhalde entlang der Ecker;

(Spezielle Erhaltungsziele)

2. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

*91E0 — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Weiden-Auwälder sowie naturnaher (Erlen-) Weiden-Bachuferwälder und Erlen- und Eschen-Auwälder, jeweils mit einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt, verschiedenen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einer standortgerechten, autochthonen Baumartenzusammensetzung sowie Erhaltung der typischen Krautschicht und Schutz vor Verdrängung durch Neophyten. Erhaltung und Wiederherstellung eines hohen Anteils von Alt- und Totholz, von Höhlenbäumen und von auetypischen Habitatstrukturen, wie Altgewässer und Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Auenwälder mit Erle, Esche, Weide kommen in stabilen Populationen vor;
3. der weiteren wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des naturnahen Berglandflusses Oker sowie des naturnahen Berglandbaches Ecker. Prägend für beide Fließgewässer sind unverbaute Ufer, ein vielgestaltiges Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, eine vielfältige, gewässertypische, insbesondere hartsubstratreiche Sohl- und Sedimentstruktur, eine gute Wasserqualität, eine weitgehend natürliche Dynamik des Abflussgeschehens, ein durchgängiger, unbegradigter Verlauf, zumindest abschnittsweise naturnaher Auwald bzw. ein beidseitiger Gehölzsaum aus standorttypischen, autochthonen Arten sowie eine gewässertypisch gut entwickelte Wasservegetation mit zum Teil flutenden Wassermoosen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Kennzeichnend für den Bereich Oker sind zudem ausgedehnte Kies- und Schotterbänke, kennzeichnend für die Ecker klares, strömungs- und sauerstoffreiches Wasser. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Ausprägungen der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor,

6130 — Schwermetallrasen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung niedrigwüchsiger, gehölzärmer, teilweise lückiger Schwermetallrasen auf schwermetallhaltigem Flussschotter der Oker, mit Übergängen zu Flussschotter-Trockenrasen sowie entlang der Ecker auf Schlackenhalde ehemaliger traditioneller Verhüttungen. Für beide Ausprägungen kennzeichnend sind große Bestände charakteristischer Pflanzenarten der Schwermetallrasen wie Galmei-Grasnelke, Galmei-Frühlings-Miere, Taubenkropf-Leimkraut und Flechten. Die Vorkommen auf Flussschotter sind durch die naturnahe Hochwasserdynamik der Oker geprägt, die zur periodischen Entstehung neuer Kiesbänke führt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

6430 — Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Bach- und Uferstaudenfluren an Ufern, Waldsäumen und in Schotterfluren. Schutz vor Verdrängung durch Neophyten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

6510 — Magere Flachlandmähwiesen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unzerschnittener Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, frischen bis grundfeuchten, zum Teil wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte, einheimische und lebensraumtypische Baumarten wie Esche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten mesophiler Buchenwälder frischer bis feuchter Standorte, wie Buschwindröschen, Waldmeister, Flattergras sowie teilweise Bärlauch und Märzenbecher. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

4. der weiteren wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Oker und Ecker), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an

Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u. a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Oker im Bereich oberhalb Vienenburgs,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Oker und Ecker), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, u. a. durch die Verbesserung der Durchgängigkeit der Oker im Bereich oberhalb Vienenburgs,

c) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten, vor allem durch die Sicherung und die naturnahe Entwicklung und Unterhaltung im Bereich der Fließgewässer Oker und Ecker sowie Still- und weitere Nebengewässer (z. B. ehemalige Kiesteiche) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen für Querungs- und Durchlassbauwerke, weite Lichtraumprofile, Umfluter an Kreuzungsbauwerken, Gewässerrandstreifen) und des Biotopverbunds.

Anhang B

zu § 1 Abs. 3 der NSG-Verordnung

zum amtlichen Kartenwerk im Maßstab 1 : 5.000
(22 Kartenblätter, Kartengrundlage ist die AK 5 in Farbe und die ALKIS Flurstücke)
mit 2 Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000:

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und Wolfenbüttel
Übersichtskarte
1 : 25.000
Teil Nord**



Datenquellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015

Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

1:25.000

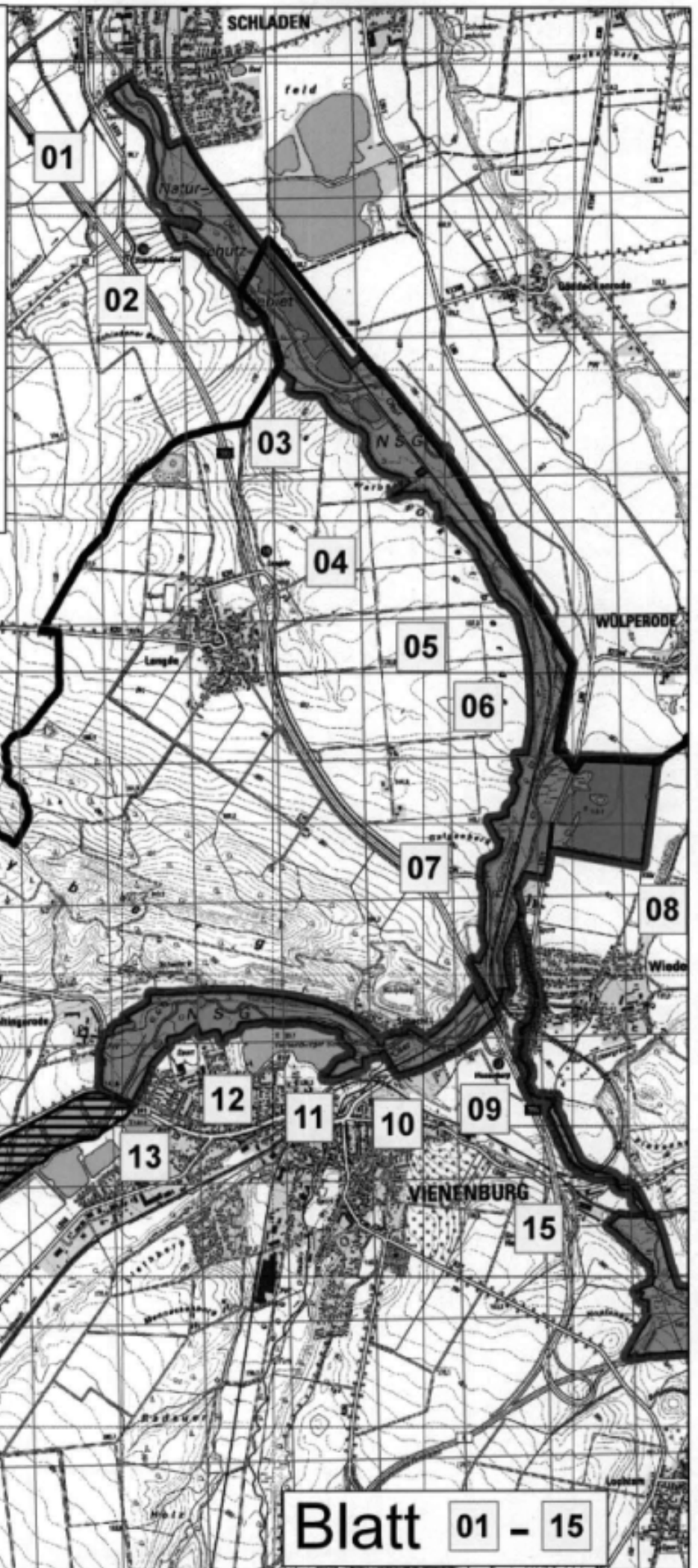


Datum: 07.03.2016





Fachbereich Bauen
und Umwelt

Naturschutzfachbereich

Angeschuldeter:
Dipl.-Ing. Rainer Schlicht



Legende

-  NSG Oker- und Eckertal
-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  NSG Okertal südlich Vienenburg
-  Landkreisgrenze

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und Wolfenbüttel
Übersichtskarte
1 : 25.000
Teil Süd**



Datenquellen:
Auszug aus den Geländeplänen der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013

Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:25.000

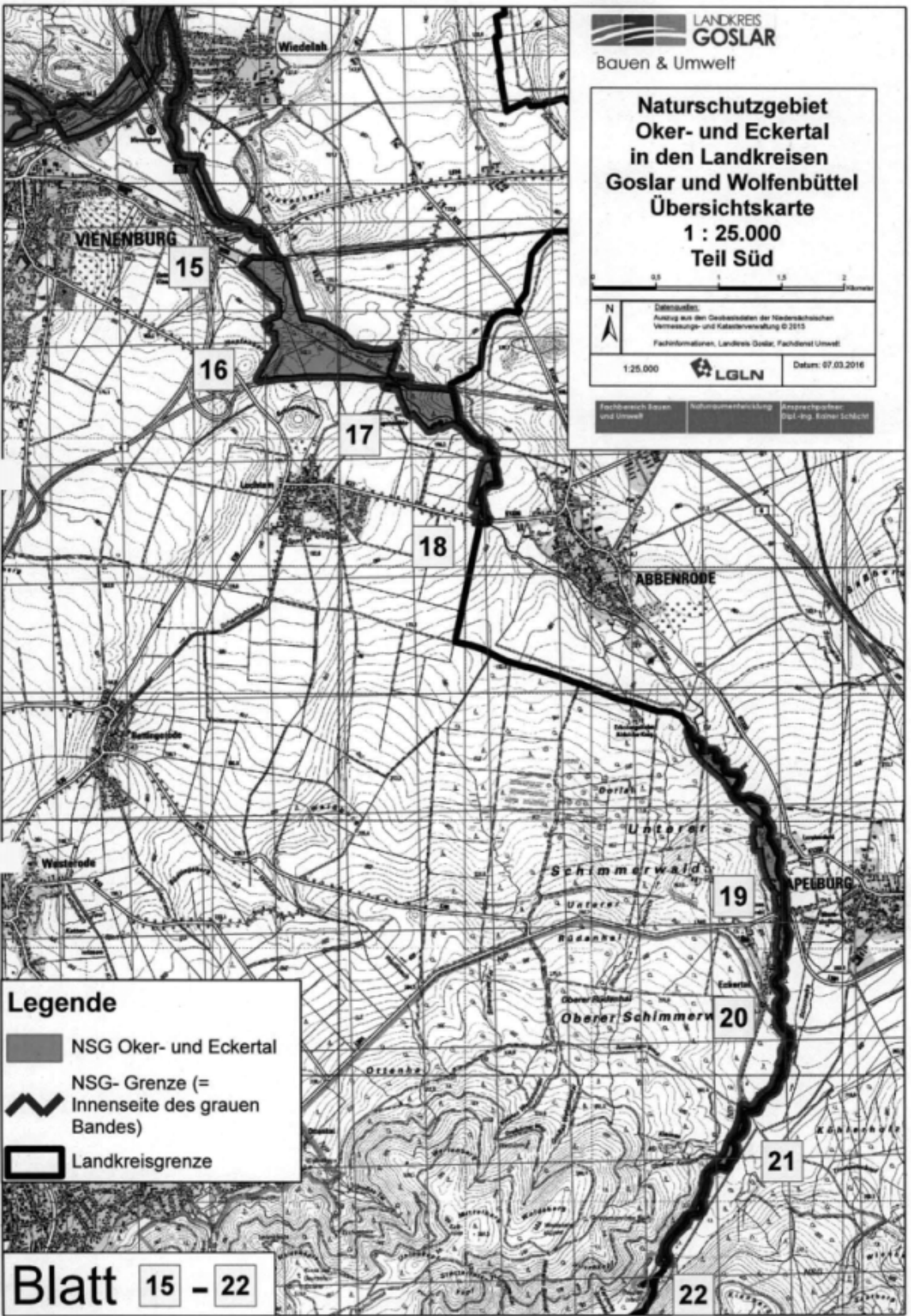


Datum: 07.03.2016

Fachbereich Bauen
und Umwelt

Naturschutzentwicklung

Kooperationspartner:
Dipl.-Ing. Robert Schlicht




Legende

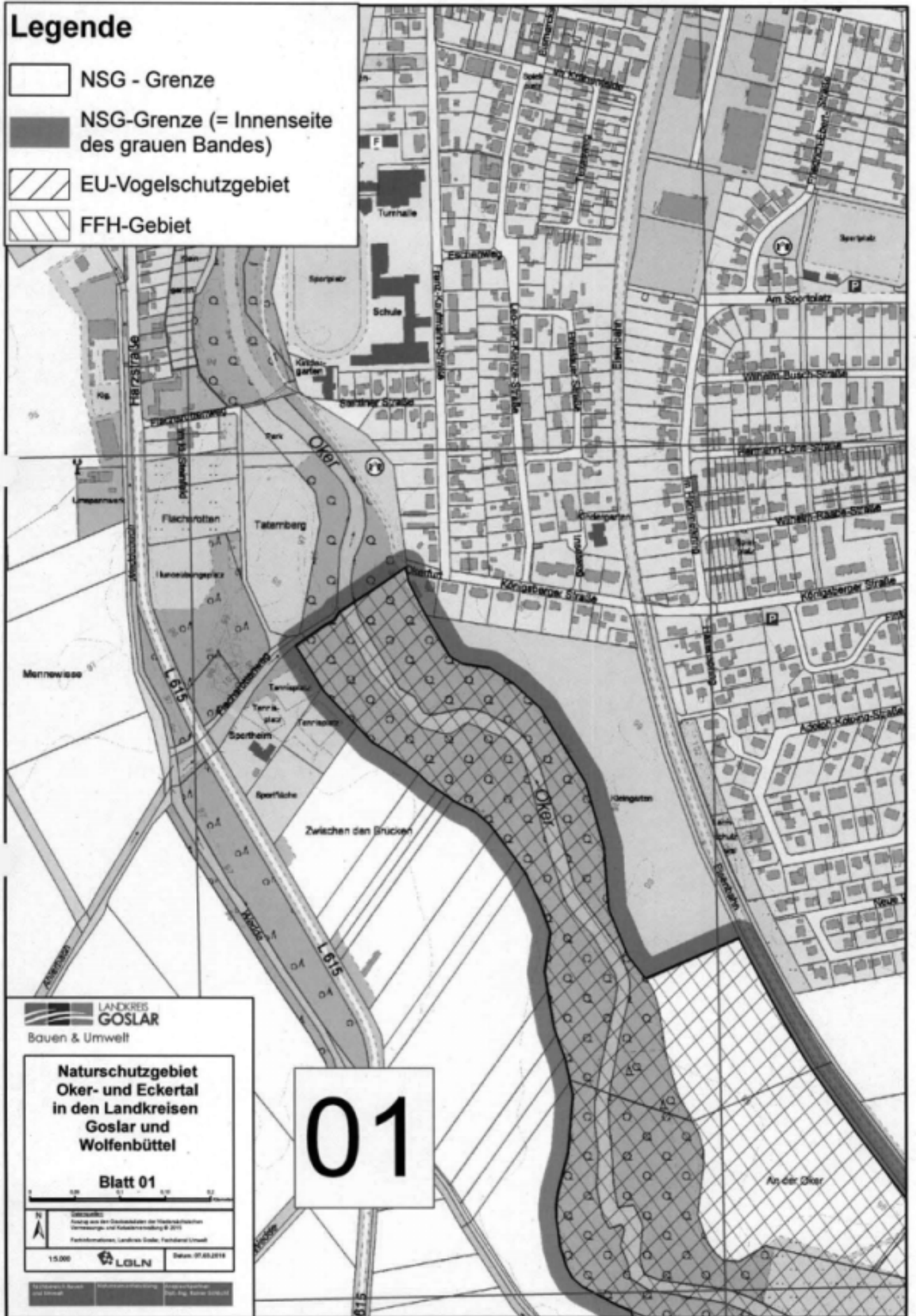
- NSG Oker- und Eckertal
- NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
- Landkreisgrenze

Blatt 15 - 22

22

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt






**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

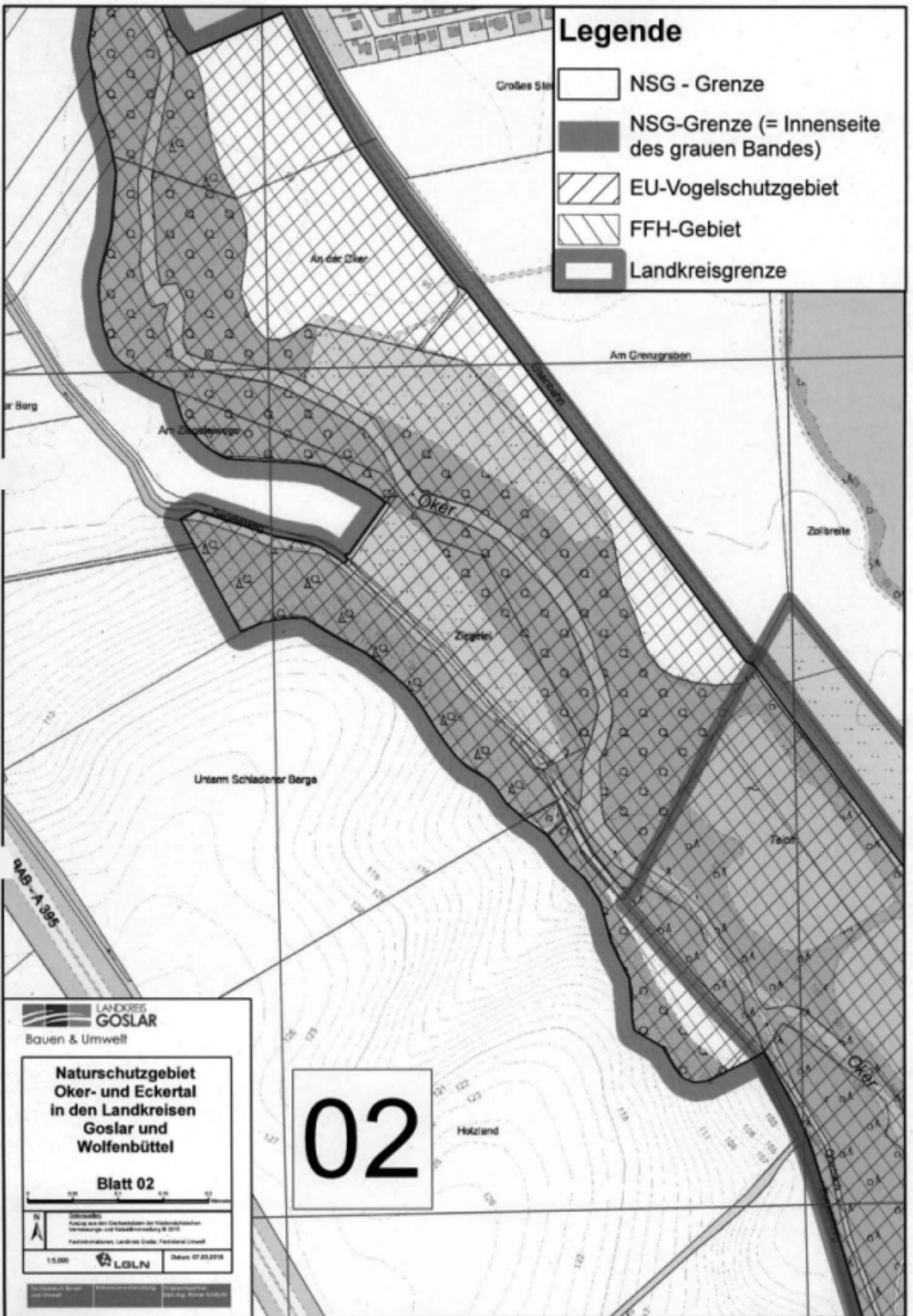
Blatt 01

15.000
LGLN
Datum: 07.03.2019

01

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt





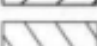
**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

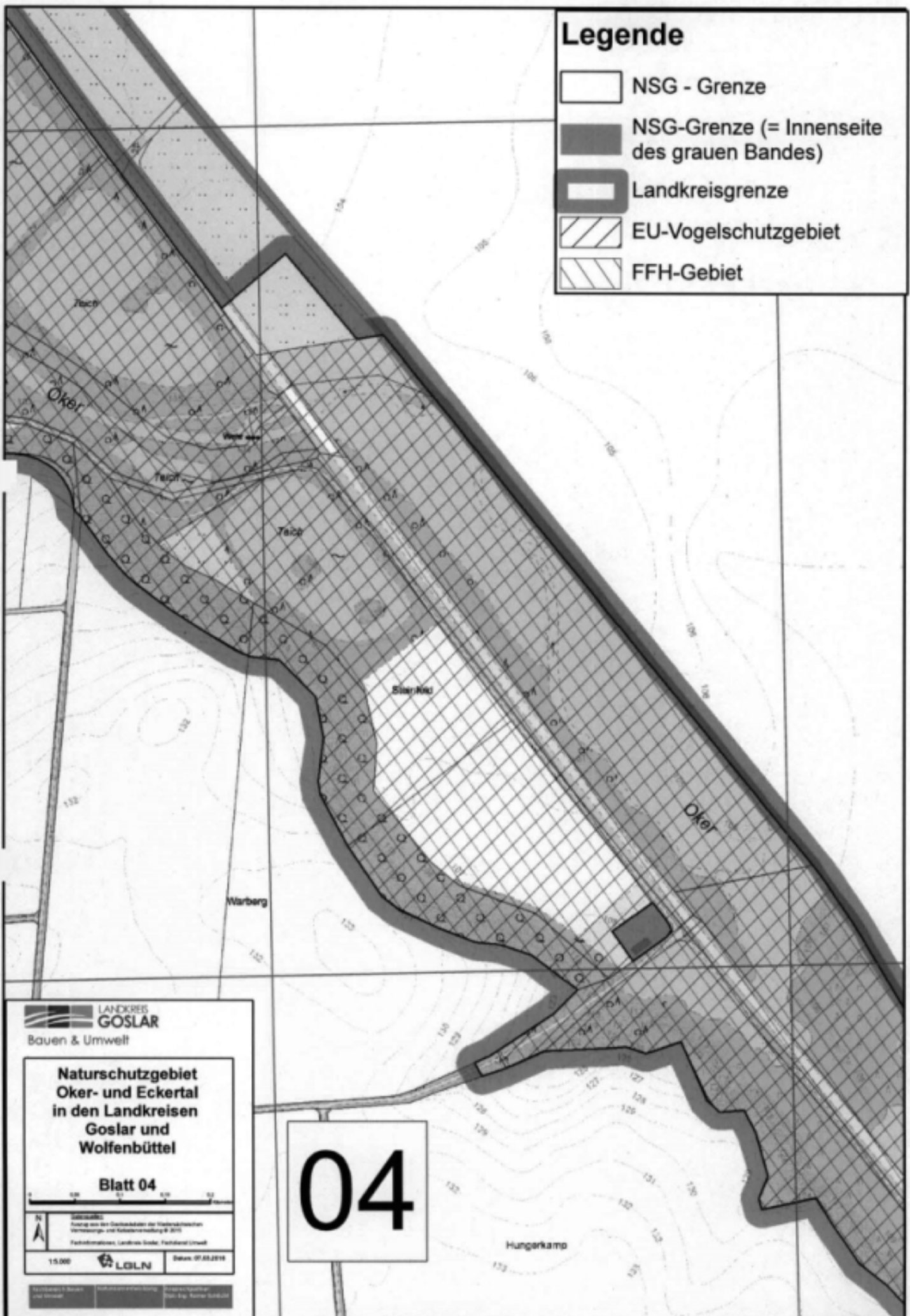
Blatt 02

N
© 2015
Verordnung zur Umsetzung der Nationalen
Verordnung zur Kartierung
Fachreferat, Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt
1:5.000
LGLN
Datum: 07.03.2015

Verantwortlich für Inhalt
Verantwortlich für Gestaltung
Verantwortlich für Druck

Legende


-  NSG - Grenze
-  NSG-Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  Landkreisgrenze
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt






**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

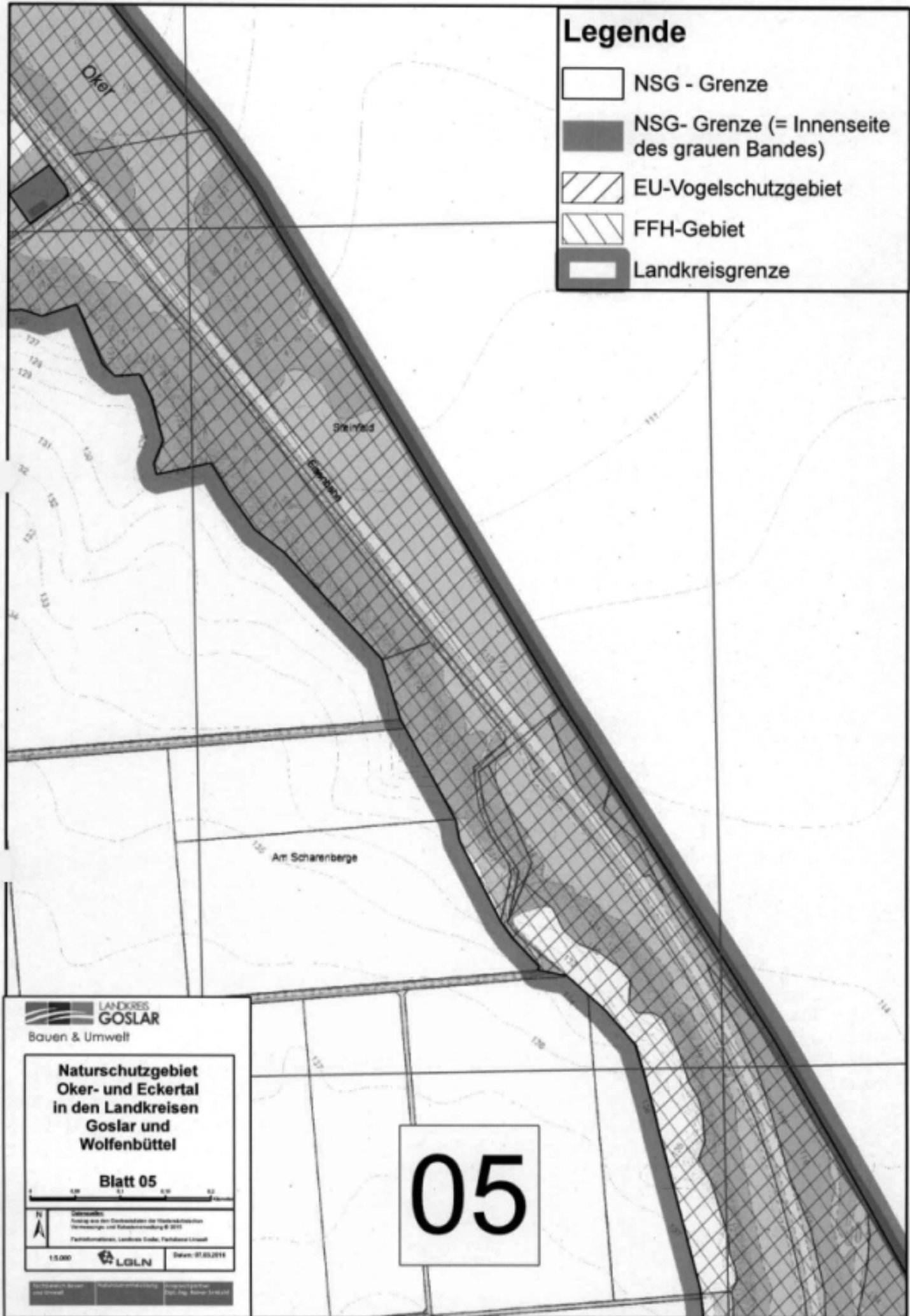
Blatt 04

1:15.000  Datum: 07.03.2015

04

Legende



-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt






**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

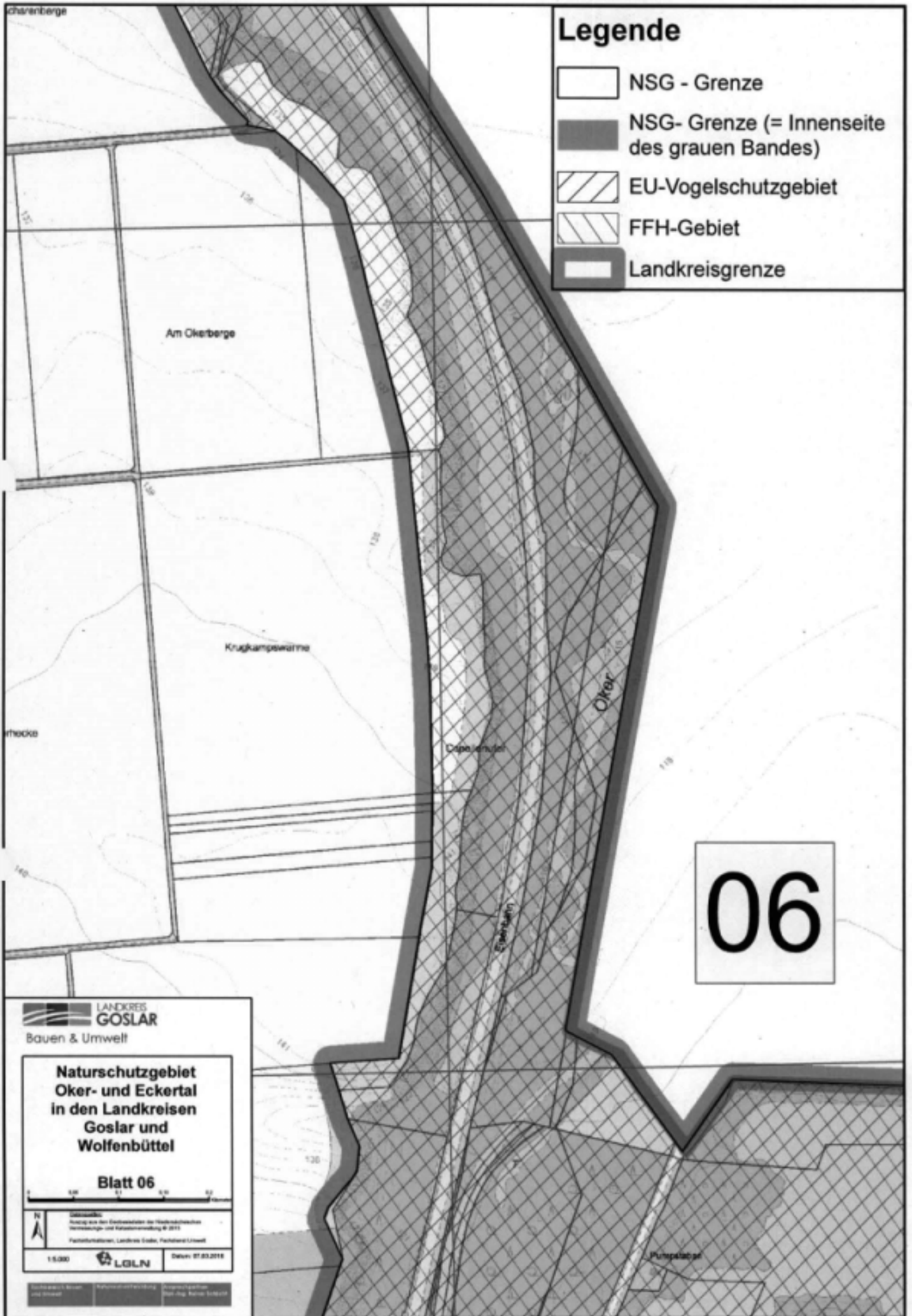
Blatt 05


Gemeinsames
Vertrag aus den Datenbanken der Hochtechnischen
Vermessungs- und Katasterämter © 2010
Fachinformation, Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt
1:5.000  Datum: 07.03.2010

05

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze



06

LANDKREIS
GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Naturschutzgebiet
Oker- und Eckertal
in den Landkreisen
Goslar und
Wolfenbüttel**

Blatt 06

0 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000

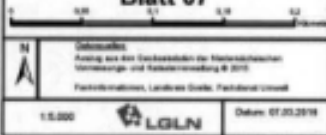
1:5.000  **LGLN** Datum: 07.03.2010

© Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Ausgangspunkt: Amtliche Karte der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterämter © 2010
Planunterlagen: Landkreis Goslar, Fachbereich Umwelt

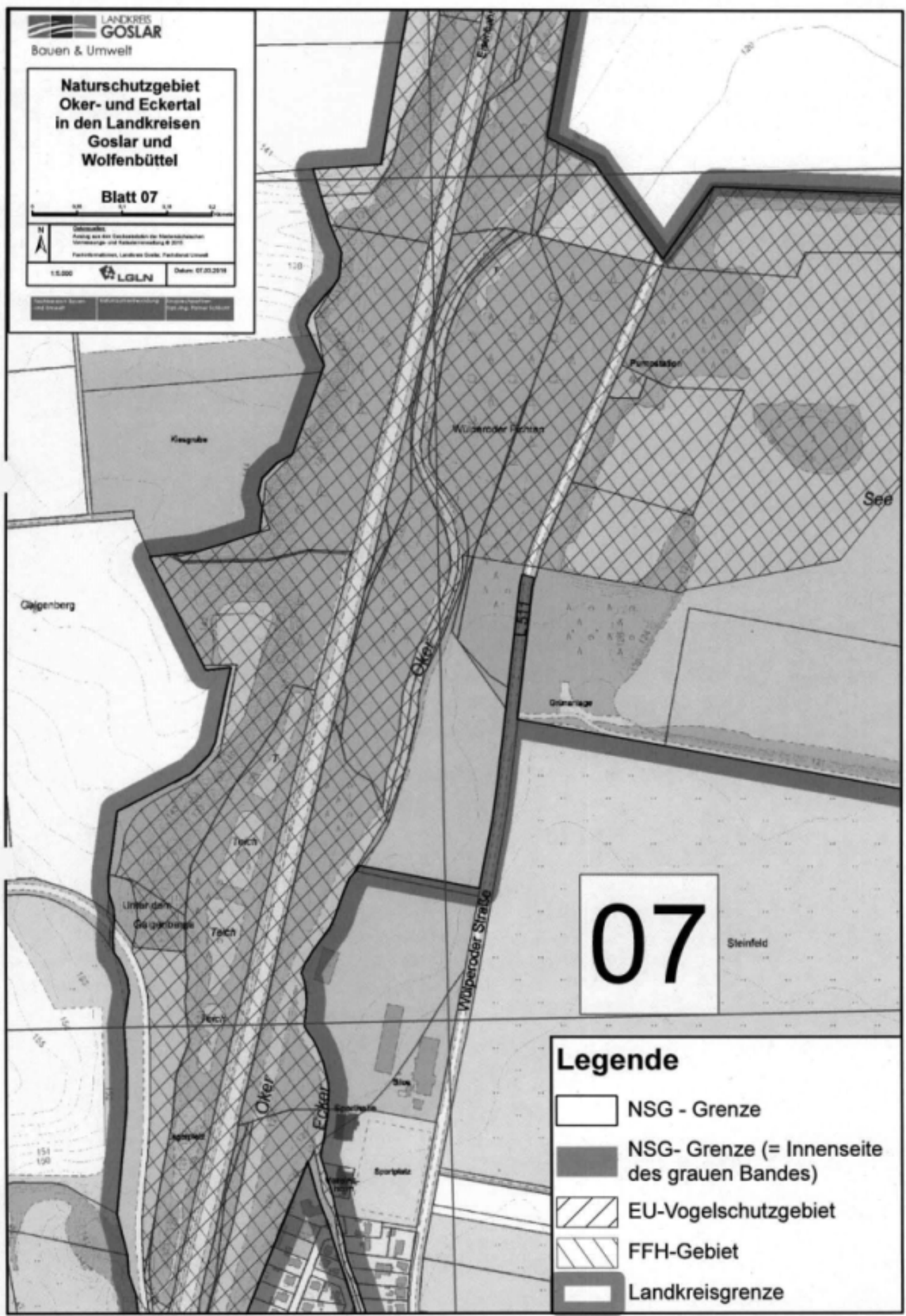
Verantwortlich:   

**Naturschutzgebiet
 Oker- und Eckertal
 in den Landkreisen
 Goslar und
 Wolfenbüttel**

Blatt 07








Technischer Zeichner:  Datum: 07.03.2019
 Fachbereichsleiter: 



07

Legende

-  NSG - Grenze
-  NSG- Grenze (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Landkreisgrenze